

4 K 841/07.MZ



Verkündet am: 13.02.209



Burke, Gudrun  
Verwaltungsgericht  
Mainz  
26.02.2009 14:54:07

Justizbeschäftigte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau
2. des Kindes , vertreten durch die Eltern  
und,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts, Folgeverfahren (Irak)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2009 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Nessler-Hellmann als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die im Jahre 1983 geborene Klägerin zu 1) (im Folgenden: die Klägerin) gibt an, irakische Staatsangehörige christlichen Glaubens aus Bagdad zu sein.

Der Kläger zu 2) (im Folgenden: der Kläger) ist ihr im Jahre 2005 in der Bundesrepublik Deutschland geborener Sohn. Vater des Klägers ist ausweislich der Abstammungsurkunde der Lebensgefährtin der Klägerin, der irakische Staatsangehörige christlichen Glaubens und nach eigenen Angaben aus Bagdad stammend. Ihm war im Jahre 2001 ein Abschiebeverbot nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz zuerkannt worden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte diese Feststellung jedoch mit rechtskräftig gewordenem Bescheid vom 22. September 2005 widerrufen. Der Vater des Klägers ist gegenwärtig im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG.

Die Klägerin reiste im März 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 23. März 2004 in Würzburg gab sie im Wesentlichen an, sie sei chaldäischer Volkszugehörigkeit und christlichen Glaubens. Sie wolle Herrn

heiraten In der Vergangenheit habe sie eine irakische Staatsangehörigkeitsurkunde besessen, die sie auf der Flucht jedoch verloren habe. Einen irakischen Pass und Personalausweis habe sie noch nie beantragt gehabt. Die Staatsangehörigkeitsurkunde sei ein in Plastik eingeschweißter Karton, der vorne und hinten weiß sei. Es handele sich um eine nicht aufklappbare Karte. Auf Vorhalt, dass eine irakische Staatsangehörigkeitsurkunde anders aussehe und sie vielmehr das Aussehen eines Personalausweises beschrieben habe, korrigierte die Klägerin ihre Angaben und machte geltend, es handele sich bei der beschriebenen Urkunde um einen Personalausweis, sie habe dies wohl durcheinander gebracht. Die Fragen des Einzelentscheiders nach Feiertagen im Irak konnte die Klägerin nicht zutreffend beantworten. Sie sei in Bagdad im Stadtteil Battawin geboren und aufgewachsen und habe bislang dort gelebt. Wo dieses Stadtviertel in Bagdad liege, könne sie nicht sagen. Sie habe ihr ganzes Leben zu Hause zugebracht und immer Angst gehabt, raus zu gehen. Die zwei Hälften von Bagdad könne sie nicht nennen. Sie habe nur vier Jahre die Grundschule besucht. Durch Bagdad fließen zwei Flüsse, der Euphrat und der Tigris. Namen von bekannten Brücken könne sie nicht *nennen*, ebenso wenig Namen von irakischen Provinzen. Was die Begriffe Rusafa oder Karkh bedeuteten, wisse sie nicht. Als Christin habe sie das Haus gar nicht verlassen dürfen. Sehenswürdigkeiten in Bagdad könne sie nicht beschreiben. Ab März 2003 habe es Krieg in Bagdad gegeben. Es seien viele Leute gestorben. Weitere Ausführungen zu den Auswirkungen des Krieges auf Bagdad könne sie nicht machen. Sie habe lediglich vier Jahre die Schule besucht. Wie lange die Schulpflicht im Irak dauere wisse sie nicht. Dass es im Irak sechs Jahre Schulpflicht gebe, stimme nicht. Sie sei aus dem Irak geflüchtet, weil sie zehn Tage vor ihrer Ausreise, die am 02. März 2004 stattgefunden habe, Probleme mit Arabern bekommen hätten. Ihr Vater habe eine Bierbrauerei gehabt. Er sei von arabischen Mitbürgern, die die Brauerei hätten haben wollen, mit dem Tode bedroht worden. Sie hätten Angst gehabt, und seien deshalb geflüchtet. Die mehrfach gestellte Frage, ob es Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher, Herrn \_\_\_\_\_ gegeben habe, verneinte die Klägerin.

Die Klägerin legte eine Geburts-, Tauf- und Konfirmationsbescheinigung vom 29. März 2004, ausgestellt vom chaldäischen Patriarchen in Babyion, katholische Kirche St. Josef in Bagdad, sowie eine Ledigkeitsbescheinigung der „Heiligen Familienkirche“ in Bagdad vor.

Mit Bescheid vom 31. März 2004 lehnte die Beklagte den Asylantrag der Klägerin und ihren Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen. Zugleich wurde die Klägerin zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert und ihr die Abschiebung in ihr Herkunftsland angedroht. Ihre behauptete Herkunft aus dem Irak und die christliche Religionszugehörigkeit wurden ihr nicht abgenommen. Bei den kirchlichen Bescheinigungen handele es sich vermutlich um Totalfälschungen.

Den hiergegen gerichteten Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht Würzburg mit Beschluss vom 22. April 2004 (Aktenzeichen W 8 S 04.30364) ab. Die Klägerin habe ihre Identität bislang nicht glaubhaft gemacht, es sei nicht einmal glaubhaft, dass sie tatsächlich aus dem Irak stamme.

Die Klage der Klägerin wies das Verwaltungsgericht Würzburg mit seit 26. August 2004 rechtskräftigem Gerichtsbescheid vom 05. August 2004 als offensichtlich unbegründet ab.

Hinsichtlich des Klägers teilte die zuständige Ausländerbehörde der Beklagten im Februar 2006 mit, dass dieser am 25. Oktober 2005 geboren worden sei. Daraufhin leitete die Beklagte am 24. Februar 2006 nach § 14 a AsylVfG ein Asylverfahren ein und gab den Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine solche ging jedoch bei der Beklagten nicht ein, woraufhin diese mit rechtskräftigem Bescheid vom 09. Mai 2006 den Asylantrag des Klägers ablehnte und feststellte, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen. Zugleich forderte sie den Kläger zur Ausreise

aus der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihm die Abschiebung in den Irak an.

Am 25. Juni 2007 stellten beide Kläger einen Asylfolgeantrag. Hierzu wurde ein angeblich am 16. April 1995 ausgestellter irakischer Personalausweis Nr. für die Klägerin vorgelegt, ausweislich dessen diese in Bagdad geboren und im Stadtteil Al-Rasafa registriert sei. Außerdem legte sie erneut die am 29. März 2004 ausgestellte Geburts-, Tauf- und Konfirmationsbescheinigung des chaldäischen Patriarchen in Babylon vor.

Zur Begründung ihres Asylfolgeantrages ließen die Kläger mit Schriftsatz vom 23. Juli 2007 vortragen, der Antrag sei sogleich nach Bekanntwerden der geänderten Entscheidungspraxis des Bundesamtes betreffend Christen aus dem Irak gestellt worden. Es werde nun von einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgegangen, wenn die Betroffenen aus dem Zentralirak oder aus dem Süden des Landes stammten. Dies sei bei den Klägern der Fall.

Am 24. Oktober 2007 übersandte die Ausländerbehörde der Beklagten einen auf die Klägerin ausgestellten irakischen Reisepass der S-Serie , ausgestellt am 27. Dezember 2004 beim Generalkonsulat in Berlin.

Ferner legte die Ausländerbehörde ein Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 12. November 2004 vor, wonach die irakische *ID-Karte* der Klägerin vom 16.04.1995 eine Nachahmung darstelle und die Ausstellung des Formulars nicht von amtlicher Stelle erfolgt sei. Außerdem erhielt die Beklagte ein Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 22. Juni 2005, das zur Überprüfung der Echtheit einer ID-Karte , ausgestellt auf Herrn

, eines auf die Klägerin ausgestellten kirchlichen Taufzeugnisses vom 01. Juni 2005 und einer ebenfalls auf die Klägerin ausgestellten Ledigkeitsbescheinigung vom 22. Mai 2005 eingeholt worden war. Ausweislich des Gutachtens handelte es sich bei der ID-Karte um eine Nachahmung. Hinsichtlich der kirchlichen Urkunden ließen die bei der Untersuchung erhaltenen Befunde keine Aussage über deren Echtheit zu, es seien keine gedruckten standardisierten Formulare

verwendet worden. Die Legalisierungsvermerke des Außenministeriums auf der Rückseite der kircheninternen Urkunden sollten, selbst wenn sie echt wären, nicht überbewertet werden. Auch der echte Reisepass der Klägerin sei in Berlin ausgestellt worden, weil vermutlich der Identitätsnachweis, die total gefälschte ID-Karte " nicht als Fälschung erkannt worden sei.

Bei einer Beschuldigtenvernehmung bei der Polizeiinspektion in Aschaffenburg am 19. Oktober 2005 hatte die Klägerin hierzu angegeben, dass das Standesamt verlangt habe, dass sie vor einer Eheschließung Personalpapiere aus dem Irak vorlege. Sie habe ihren Vater eingeschaltet, der ihr eine ID-Karte beschafft habe, von deren Echtheit sie überzeugt sei. Diese ID-Karte habe sie bei der irakischen Botschaft in Berlin vorgelegt, woraufhin ihr ein irakischer Reisepass ausgestellt worden sei.

Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg gegen die Klägerin in diesem Zusammenhang wurde gemäß § 153 Abs. StPO eingestellt.

Mit Bescheid vom 02. November 2007 lehnte die Beklagte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens für die Klägerin ab, ebenso den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 31. März 2004 hinsichtlich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 - 6 Ausländergesetz. Zur Begründung führte sie aus, dass die Nationalität der Klägerin ungeklärt sei, da irakische Reisepässe der Serie S mit Wirkung vom 01. April 2007 nicht mehr anerkannt würden. Im Übrigen habe eine urkundentechnische Ausweisuntersuchung der von der Klägerin vorgelegten irakischen ID-Karte Nr. ergeben, dass es sich um eine Nachahmung handle. Dieselbe ID-Karte habe die Klägerin der irakischen Botschaft in Berlin vorgelegt, woraufhin diese - weil sie die Fälschung nicht erkannt habe - den Reisepass ausgestellt habe.

Der Asylfolgeantrag des Klägers wurde mit Bescheid der Beklagten vom 07. November 2007 ebenfalls abgelehnt, ebenso der Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 09. Mai 2006 hinsichtlich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG. Zur Begründung wurde dargelegt, dass eine Änderung der Sachlage zu-

gunsten des Klägers nicht vorliege. Es sei nicht davon auszugehen, dass dieser irakischer Staatsangehöriger sei. Aus der Abstammungsurkunde ergebe sich die Nationalität des Klägers nicht. Seine Mutter habe ihre irakische Staatsangehörigkeit lediglich vorgetäuscht. Auch von seinem Vater könne der Kläger keine irakische Staatsangehörigkeit ableiten, da auch an dessen Herkunft aus dem Irak inzwischen begründete Zweifel bestünden. Der Vater habe nämlich in seinem Asylverfahren einen irakischen Personalausweis vorgelegt, der sich als Totalfälschung herausgestellt habe.

Gegen die am 08. November 2007 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheide haben die Kläger am 20. November 2007 die vorliegende Klage erhoben und zur *Begründung* vorgetragen, sie seien *chaldäische Christen aus dem Zentralirak* mit irakischer Staatsangehörigkeit. Grund für die Asylfolgeantragstellung sei, dass sie von der Änderung der Entscheidungspraxis des Bundesamtes betreffend Christen aus dem Zentral- und Südirak Kenntnis erlangt habe. Der Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liege im Bekanntwerden dieser geänderten Entscheidungspraxis, weil sich hierdurch die Rechtslage nachträglich zugunsten der Betroffenen geändert habe. Der Folgeantrag sei auch binnen der 3-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt worden, was anwaltlich versichert werde. Nachdem zunächst telefonisch noch gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Kläger bestätigt worden sei, dass es keine Probleme geben werde, sei dann überraschend der Folgeantrag doch abgelehnt worden, weil die Nationalität der Kläger ungeklärt sei. Darauf habe man den Prozessbevollmächtigten nicht hingewiesen. Die Zweifel an der irakischen Staatsangehörigkeit der Klägerin seien jedoch unbegründet. Im Erstverfahren beim Verwaltungsgericht Würzburg sei ein Dolmetscher eingesetzt worden, der aus Marokko oder Tunesien stamme. Die Klägerin habe ihn nicht verstanden und deswegen keine zutreffenden Antworten gegeben. Zudem sei die Geburts- und Taufurkunde des chaldäischen Patriarchats Babylon vom 01. Juni 2005 auf der Rückseite durch Bestätigungsvermerk des irakischen Außenministeriums legalisiert. Gleiches gelte für die Ledigkeitsbescheinigung der chaldäischen Kirche vom 25. Dezember 2004. Ferner habe der beim

Standesamt Aschaffenburg aufgetretene Dolmetscher bestätigt, dass die Klägerin, deren Muttersprache assyrisch sei, eindeutig aus dem Irak stamme. Sie sei als irakische Staatsangehörige auch Inhaberin eines irakischen Reisepasses, Seriennummer \_\_\_\_\_ ausgestellt von der irakischen Botschaft in Berlin. Wenn deutsche Behörden Reisepässe der Seriennummer S nicht mehr anerkennt, könne die Schuld hierfür nicht bei der Passinhaberin gesucht werden. Die Behörden des Heimatlandes könnten am besten beurteilen, wer Bürger dieses Staates sei. Im Übrigen habe die irakische Botschaft die Staatsbürgerschaft der Klägerin auch durch Bescheinigung vom 24. Februar 2005 bestätigt. Aus dieser Bescheinigung ergebe sich ferner, dass der Klägerin ein irakischer Personalausweis mit der Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt worden sei. Dieser Personalausweis sei identisch mit dem vom Bundesamt angeführten mit der Nr. \_\_\_\_\_, bei dem jedoch die arabische erste Ziffer fälschlich als 1 statt als 6 gelesen worden sei. Dieser Personalausweis, der im Original beim Standesamt Aschaffenburg liege, sei entgegen der Behauptung des Bundesamtes keine Fälschung, sondern echt.

Der Kläger leite seine Rechte von der Klägerin, seiner Mutter, ab.

Der Klageschrift hat die Klägerin u.a. eine Niederschrift des Standesbeamten von Aschaffenburg vom 09. November 2005 beigefügt, wonach sie dort erklärt habe, in Bagdad geboren zu sein. Sie habe im Irak nur die Grundschule besucht und im 10. Lebensjahr verlassen. Seit dieser Zeit habe sie bei ihren Eltern im Geschäft (ein Laden für alkoholische Getränke) geholfen. Sie sei stets zu Hause bzw. im Laden gewesen. Nur an Feiertagen habe sie das Stadtviertel verlassen, um die Kirche aufzusuchen. Sie erinnere sich, dass sie ca. 1995 mit ihrem Vater eine Behörde aufgesucht habe, um sich einen Personalausweis ausstellen zu lassen. Diesen habe sie ihrem Vater zur Aufbewahrung übergeben, sie selbst habe ihn nie benötigt. Ihre Eltern hätten im Jahre 2004 mit ihr gemeinsam ausreisen wollen, seien jedoch von der Türkei aus wieder nach Bagdad zurückgekehrt. Angelegenheiten mit Ausweisen und Dokumenten habe sie nie selbst erledigt, dies hätten stets ihre Eltern für sie getan. Das Interview beim Bundesamt habe ein marokkanischer Dolmetscher geführt. Sie habe ihn nicht immer einwandfrei verstanden und größtenteils nicht gewusst, worüber er spreche. Sie habe sich nicht getraut

nachzufragen und habe nicht ihre geringe Schulbildung und ihre fehlende Kenntnis von Dokumenten eingestehen wollen. Sie könne allerdings heute nicht mehr sagen, welche der an sie gerichteten Fragen sie nicht verstanden und deswegen nicht habe beantworten können. Sie wisse, dass es merkwürdig sei, dass sie über 20 Jahre im Irak gelebt habe und dennoch nur wenig über dieses Land und über Bagdad wisse. Dies liege daran, dass sei den Kreis ihrer Familie so gut wie nie verlassen habe. Nach Deutschland sei sie gekommen, um ihren Verlobten kennenzulernen. Die Verlobung sei im Irak von den Eltern arrangiert worden. Sie habe, als sie nach Deutschland gekommen sei, keine Unterlagen bei sich gehabt. Als sie aufgefordert worden sei, zur Eheschließung Personaldokumente vorzulegen, habe sie ihre Eltern gebeten, ihr Urkunden zu beschaffen, woraufhin diese ihr den irakischen Personalausweis geschickt hätten, der vom Bayerischen Landeskriminalamt als Fälschung eingestuft worden sei. Sie wisse nicht, ob der ihr übersandte Personalausweis identisch sei mit demjenigen, den sie damals zusammen mit ihrem Vater habe ausstellen lassen. Sie habe sich seither stets um echte Urkunden bemüht, sei jedoch auf die Hilfe Bekannter angewiesen und könne nicht sagen, wie und bei wem diese die Urkunden beschafften. Sie versichere jedoch an Eides statt, dass sie am 07. April 1983 in Bagdad, Stadtteil Al-Rasafa geboren sei. Weiter legte die Klägerin eine kirchliche Geburts-, Tauf- und Konfirmationsbescheinigung vom 01. Juni 2005 und eine kirchliche Ledigkeitsbescheinigung vom 25. Dezember 2004 vor, sowie einen irakischen Reisepass vom 27. Dezember 2004, Nr. , eine Bestätigung der Botschaft der Republik Irak vom 24. Februar 2005, wonach die Klägerin, geboren am 07. April 1983 in Bagdad ledig sei, wie ihrem irakischen Personalausweis Nr. zu *entnehmen* sei. Ferner legte sie eine Kopie mit Übersetzung des vorgenannten Personalausweises vor.

Zur weiteren Begründung ihrer Klage hat die Klägerin eine angeblich in Bagdad Al-Rasafa ausgestellte irakische Staatsangehörigkeitsurkunde vom 27. März 2008 sowie einen angeblich in Bagdad Al-Rasafa am 05. März 2008 ausgestellten irakischen Personalausweis Nr. vorgelegt, wonach sie am 07. April 1983 in Bagdad/Karrada geboren sei. Sie hat dazu angegeben, ihre Eltern hätten bei den

zuständigen irakischen Behörden in Bagdad das Staatsangehörigkeitszeugnis und den Personalausweis beantragt und dort abgeholt.

Nachdem eine physikalisch-technische Urkundenuntersuchung der Beklagten zu dem Ergebnis gekommen war, dass es sich bei beiden Dokumenten um Totalfälschungen handele, hat die Klägerin geltend gemacht, dies sei ihr vollkommen unverständlich. Es handele sich um echte Dokumente, die ihre Eltern nicht auf dem Basar gekauft, sondern im Rathaus beantragt und dort abgeholt hätten. Es müsse bezweifelt werden, dass die physikalisch-technischen Untersuchungen sach- und fachgerecht durchgeführt worden seien.

Nachdem ein bei der Beklagten eingeholtes Sprachanalysegutachten ergeben hat, dass die angegebene Herkunft aus Bagdad anhand des vorliegenden Materials nicht bestätigt werden könne, hat die Klägerin geltend gemacht, dass ihre Eltern ursprünglich aus der Region Zakho stammten. Sie selbst sei in Bagdad geboren und aufgewachsen, habe aber naturgemäß die Muttersprache und den Dialekt ihrer Eltern aufgenommen und gelernt. In Bagdad hätten sich ihre sozialen Kontakte überwiegend im elterlichen Haushalt und mit Verwandten oder Freunden aus der Ursprungsregion der Eltern abgespielt. Der Sprachanalysegutachter habe nach Vorlage einer Kopie des irakischen Staatsangehörigkeitszeugnisses der Klägerin gegenüber bestätigt, dass es sich offensichtlich um eine echte Urkunde handele. Es sei auch nicht der geringste Grund ersichtlich, warum die Klägerin die unterstellte Herkunft aus dem Nordirak (oder auch Mosul) hätte vertuschen sollen. Zu dieser Zeit sei es einerlei gewesen, ob sie aus Bagdad oder sonst woher im Irak stamme. Die irakischen Behörden wüssten selbst am besten, welches irakische Personaldokument echt sei und welches nicht.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 02. November 2007 und 07. November 2007 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG  
hilfsweise: Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2  
AufenthG

erneut hilfsweise: Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz  
1 AufenthG  
vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und bezieht sich zur Begründung auf die angefochtenen Bescheide und die eingeholten Gutachten. Bei dem im Asylverfahren der Klägerin eingesetzten Dolmetscher handle es sich um einen österreichischen Staatsangehörigen, der aus Marokko stamme.

Zur Aufklärung der Herkunft der Klägerin hat das Gericht bei der Beklagten eine physikalisch-technische Urkundenuntersuchung der im Klageverfahren vorgelegten Staatsangehörigkeitsurkunde und des irakischen Personalausweises veranlasst. Nach dem Ergebnis der Untersuchungen vom 20. August 2008 und dem Bericht vom 14. Januar 2009 handelt es sich in beiden Fällen um Totalfälschungen.

Ferner ist die Klägerin am 02. Oktober 2008 bei der Beklagten unter Einschaltung eines aramäischsprachigen Dolmetschers in aramäischer (chaldäischer) und in arabischer Sprache angehört worden. Hierzu hat der Gutachter „Arab 103“ der in arabischer Dialektologie promoviert und in aramäischer Dialektologie habilitiert ist, unter dem 18. November 2008 ein Gutachten erstattet, wonach die Klägerin mit Sicherheit eine chaldäische Christin aus dem Irak sei. Ihre aramäische Sprachform sei eindeutig der X-Gruppe der Nordost-neuaramäischen Dialekte im Irak und *genauer* den Dialekten der Umgebung von Zakho im Nordirak zuzuordnen, ihr Arabisch sei eindeutig den nordirakisch-arabischen Dialekten zuzuordnen. Sie vermittele in Grundzügen einige christlich-chaldäische Glaubensinhalte, die zeigten, dass sie tatsächlich eine chaldäische Christin sei. Auch die von ihr genannten Orte Marga, Sora und Siranes im Norden des Iraks (bei Zakho), wo ihre Eltern herkommen sollten, seien als christlich-chaldäische Dörfer bekannt. Die Informa-

tionen zu Bagdad und zum Leben dort, wo sie gelebt haben wolle, seien dürftig. Sie könne auf viele landeskundliche Fragen nicht antworten und wisse nicht einmal, wie der durch Bagdad fließende Fluss heiße. Die angegebene Herkunft aus Bagdad könne anhand des vorliegenden Materials nicht bestätigt werden. Es sei möglich, dass die Klägerin aus einer anderen Großstadt des Nordiraks, z.B. Mosul, komme. Als Fazit wird festgehalten, dass der sprachliche Befund mit Sicherheit für eine chaldäische Christin aus dem Irak spreche, eine Herkunft aus Bagdad jedoch nicht bestätigt werden könne. In Betracht komme eher eine Herkunft aus Mosul.

Diese Aussagen hat der Gutachter auf Nachfrage des Gerichts unter dem 16.01.2009 nochmals bestätigt. Das Leben in Bagdad hätte sich auf jeden Fall auf die Sprache der Klägerin ausgewirkt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakten der Beklagten hinsichtlich der Kläger sowie hinsichtlich des Vaters des Klägers, Herr  
(Aktenzeichen des Bundesamtes 2625520-438 sowie 5098578-438), sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel zur Lage im Irak, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg.

Die angefochtene Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 02. November 2007 (für die Klägerin) sowie vom 07. November 2007 (für den Kläger) sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten.

Diese besitzen keinen Anspruch auf Durchführung eines Folgeverfahrens mit einer Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. der Feststellung von Abschiebeverboten nach § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG (s. dazu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008, Az.: 10 C 43/07).

Stellt ein Asylsuchender nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags einen Folgeantrag, so ist gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ein Asylfolgeverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absätze 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gegeben sind. Nach Absatz 1 Nr. 1 dieser Vorschrift ist ein Verfahren wieder aufzugreifen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat oder - § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG - wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Dabei ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 2, 3 VwVfG).

Vorliegend haben die Kläger ihren Folgeantrag damit begründet, dass sie von der geänderten Entscheidungspraxis des BAMF, wonach religiöse Minderheiten - insbesondere Christen - aus dem Zentral- und Südirak als Flüchtlinge anerkannt würden, Kenntnis erlangt hätten. Die Auffassung, damit läge eine Änderung der Rechtslage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor, teilt das Gericht allerdings nicht. Zwar existiert ein die Beklagte bindender Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 15. Mai 2007 (Az.: MI 4/125 421 IRQ/O), in dem es heißt, dass es bei der Gruppe der religiösen Minderheiten wie Christen angesichts der aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung gerechtfertigt sei, jedenfalls bei Herkunft aus dem Zentralirak oder dem Süden des Landes grundsätzlich von einer Gruppenverfolgung durch nicht-staatliche Akteure auszugehen, sofern im Einzelfall kei-

ne innerstaatliche Fluchtalternative, etwa im Nordirak, bestehe. Allerdings handelt es sich bei der daraufhin geänderten Verwaltungspraxis des BAMF nicht um eine Änderung der Rechtslage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG (vgl. VG Sigma- ringen, Urteil vom 13. November 2008, Az.: A 2 K 1447/07). Offen bleiben kann im Ergebnis, ob ein Wiederaufnahmegrund statt dessen in der Änderung der Sachla- ge zu erblicken ist, und zwar dergestalt, dass sich die Verfolgungssituation der Christen aus dem Zentral- bzw. Südirak schrittweise immer weiter verschlechtert hat, so dass - worauf der zitierte Erlass des BMI Bezug nimmt - die Vorausset- zungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung ab Frühjahr 2007 vorliegen könnten.

Eine daraus folgende Verpflichtung des Bundesamtes zur Flüchtlingsanerkennung der Kläger - sei es aus § 60 Abs. 1 AufenthG direkt oder aus dem zitierten Erlass des BMI in Verbindung mit Art. 3 Grundgesetz (vgl. dazu VG Arnsberg vom 28.11.2008, 13 K 1365/08.A) würde jedoch voraussetzen, dass diese ihre Herkunft aus dem Zentral- bzw. Südirak sowie ihre christliche Religionszugehörigkeit nach- gewiesen hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Der Klägerin wurde bereits in ihrem Asylverfahren nicht abgenommen, dass sie wie behauptet aus Bagdad stammt. Bereits mit Bescheid vom 31. März 2004 führte die Beklagte - überzeugend - aus, dass sie die Klägerin nicht als irakische Staatsangehörige aus Bagdad ansehen könne, insbesondere weil sie einfachste Fragen im Zusammenhang mit ihrem Leben in Bagdad nicht habe beantworten können. Auch die damals vorgelegten kirchlichen Bescheinigungen könnten nicht als echte Dokumente angesehen werden. Sowohl der hiergegen gerichtete Eilan- trag der Klägerin wie auch ihre Klage wurden rechtskräftig abgelehnt bzw. abge- wiesen.

Auch soweit die Klägerin im vorliegenden .Folgeantragsverfahren versucht hat, eine Herkunft aus Bagdad unter Beweis zu stellen, kann sie damit im Ergebnis nicht durchdringen. Das Gericht hält zwar insbesondere aufgrund des eingeholten Sprachanalysegutachtens eine Herkunft aus dem Irak für wahrscheinlich (ohne

dies abschließend entscheiden zu müssen), nicht jedoch eine Herkunft aus Bagdad.

Zum einen hat die Klägerin zur Entkräftung der gegen ihre Herkunft aus Bagdad sprechenden Indizien geltend gemacht, der beim Bundesamt (nicht: Verwaltungsgericht) bei ihrer Anhörung zugezogene Dolmetscher stamme aus Marokko und sie habe ihn nicht ausreichend verstanden. Mit diesem Einwand, der was die Herkunft des Dolmetschers angeht, zutrifft, kann die Klägerin bereits deshalb nicht durchdringen, weil sie dies schon in ihrem Erstverfahren, in dem sie zudem anwaltlich vertreten war, hätte rügen können (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Hinzu kommt, dass ihr Einwand auch in der Sache nicht überzeugt, weil auch der Gutachter „Arab 103“, der im vorliegenden Folgeverfahren das Sprachanalysegutachten gefertigt hat, festgestellt hat, dass die von ihr gegebenen Informationen zum Leben in Bagdad derart dürftig seien, dass ihre Herkunft von dort nicht bestätigt werden könne. Auch angesichts des Umstandes, dass die Klägerin sich überwiegend im häuslichen Umfeld aufgehalten und nur - unterstellt - vier Jahre die Schule besucht haben will, hätte sie über weitaus mehr Kenntnisse verfügen müssen, als sie vorzuweisen hatte.

Soweit die Klägerin mit dem Folgeantrag erneut die kirchliche Geburtsbescheinigung vom 29. März 2004 vorgelegt hat, handelt es sich nicht um ein „neues“ Beweismittel im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, weil sie diese bereits in ihrem Erstverfahren vorlegte. Überdies ist der Beweiswert derartiger kirchlicher Urkunden denkbar gering.

Der im Folgeverfahren übersandte irakische Personalausweis vom 16. April 1995 wurde zum einen nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgelegt. Die Klägerin muss diesen Personalausweis bereits im Jahre 2004 in Händen gehabt haben, weil auch das sich auf diese Urkunde beziehende Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamtes aus diesem Jahr stammt. Zudem scheidet seine Eignung als Beweismittel für ihre Herkunft aus Bagdad daran, dass es sich bei diesem Personalausweis zur Überzeugung des Gerichts um eine Fäl-

schung handelt. Dies hat das - insoweit sachkundige - Bayrische Landeskriminalamt mit Gutachten vom 12. November 2004 festgestellt, substantiierte Einwände hat die Klägerin dagegen nicht vorgebracht. Allein der Umstand, dass sie von der Echtheit des Dokumentes überzeugt sei, entkräftet das Gutachten nicht. Gleiches gilt für die Tatsache, dass das irakische Generalkonsulat in Berlin die Fälschung des Personalausweises nicht erkannte und daraufhin einen Reisepass für die Klägerin ausstellte. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes (s. Lagebericht vom 06.10.2008) treten bei der Feststellung der Identität in Deutschland lebender Iraker bedingt auch durch fehlerhafte Passausstellungen in den vergangenen Jahren häufig Schwierigkeiten auf.

Was den für die Klägerin im Jahre 2004 in Deutschland ausgestellten Reisepass angeht, ist dieser ebenfalls nicht geeignet, ihre Herkunft aus Bagdad zu belegen, da irakische Pässe der sogenannten S-Serie seit 01. April 2007 als ungültig eingestuft wurden (Allgemeinverfügung des BMI vom 06. März 2007, vgl. Rechtsanwalt Ton in: Asylmagazin 11/2008, Seite 10; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06. Oktober 2008). Darauf, dass die Klägerin die fehlende Anerkennung ihres Passes nicht verschuldet hat, kommt es nicht an. Angesichts des Umstandes, dass es laut Lagebericht des AA (s.o.) zu fehlerhaften Passausstellungen gekommen ist, kann auch nicht argumentiert werden, die irakischen Behörden wüssten selbst am besten, wer irakischer Staatsbürger sei und wer nicht.

Soweit sich die Klägerin auf eine kirchliche Geburts- und Taufurkunde vom 01. Juni 2005 sowie auf eine Ledigkeitsbescheinigung vom 25. Dezember 2004 berufen hat, die beide auf der Rückseite mit einem Legalisierungsvermerk des irakischen Außenministeriums versehen seien, wurden diese ebenfalls nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgelegt. Zumal ist ihr Beweiswert angesichts des derzeit (noch) ungeordneten irakischen Urkundenwesens zu vernachlässigen, weil selbst für den Fall, dass die Legalisierungsvermerke echt sein sollten, nicht außer Betracht bleiben kann, dass auch bei Ausstellung des (formal echten) S-Reisepasses der Klägerin der zugrunde liegende Identitäts-

nachweis, nämlich die total gefälschte ID-Karte nicht als Fälschung erkannt wurden. Darauf hat das bayrische LKA in seinem Gutachten vom 22. Juni 2005 zu Recht hingewiesen.

Gleiches gilt auch für die Bescheinigung der irakischen Botschaft vom 24. Februar 2005, wobei auch hier anzumerken ist, dass die Bescheinigung nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgelegt wurde.

Soweit die Klägerin im gerichtlichen Verfahren eine am 27. März 2008 ausgestellte Staatsangehörigkeitsurkunde sowie einen am 05. März 2008 ausgestellten irakischen Personalausweis vorgelegt hat, sind auch diese beiden Dokumente nicht dazu geeignet, ihre Herkunft aus Bagdad nachzuweisen.

Ausweislich der physikalisch-technischen Urkundenuntersuchung (PTU) vom 20. August 2008 (2008/2078; 2008/2079) sowie dem Bericht vom 14. Januar 2009, gegen die keine substantiierten Einwendungen von Klägerseite erhoben wurden, *handelt* es sich bei beiden Dokumenten um Totalfälschungen, weil die fraglichen Formulare in Ausstellungstechnik, Untergrunddruck sowie in den sicherheitstechnischen Merkmalen von vorliegendem Vergleichsmaterial abwichen. Zwar ist zuzugeben, dass die Untersuchungsergebnisse nur schlagwortartig begründet wurden, was es der Klägerseite erschwert, hiergegen substantiierte Einwendungen zu erheben. Andererseits aber gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Untersuchung der Dokumente unsachgemäß *vonstatten* gegangen sei, falsche Schlüsse gezogen wurden oder aus sonstigen Gründen zu einem falschen Ergebnis geführt habe. Hinzu kommt schließlich noch, dass die beiden PTU-Gutachten nur zwei von einer ganzen Reihe von Indizien darstellen, sich nämlich auch die weiteren von der Klägerin vorgelegten Dokumente als Fälschungen bzw. als Dokumente ohne Beweiswert entpuppten, Kenntnisse über das Leben in Bagdad praktisch nicht vorhanden waren sowie auch weitere Hinweise (siehe dazu unten) gegen die behauptete Herkunft aus der irakischen Hauptstadt sprechen. Angemerkt sei noch, dass selbst für den Fall, dass man das Untersuchungsergebnis der PTU außer Acht lassen würde, die Urkunden nur einen geringen Beweiswert zugunsten der Klägerin hätten, da das Urkundenwesen im Irak ungeordnet

und in hohem Maße für Bestechung und Korruption zugänglich ist. Gefälligkeitsbescheinigungen von echten Behörden sind leicht zu erhalten (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06. Oktober 2008 sowie Rechtsanwalt Ton a.a.O.).

Zum Beweis ihrer behaupteten Herkunft aus Bagdad kann sich die Klägerin schließlich auch nicht auf das Sprachanalysegutachten des Gutachters „Arab 103“ vom 18. November 2008 berufen. Ausweislich dieses Gutachtens, dass das Gericht für schlüssig und überzeugend hält und dem es deshalb folgt, lässt sich eine Herkunft der Klägerin aus Bagdad nicht bestätigen. Die Klägerin spricht demnach ein Aramäisch, dass den Dialekten aus der Umgebung von Zakho im Nordirak zuzuordnen ist, sowie ein Arabisch, dass den nordirakisch-arabischen Dialekten zuzuordnen ist. Bestimmte in Bagdad vorkommende Sprachmerkmale kommen bei ihr nicht vor, stattdessen gibt es Indizien für die Herkunft z.B. aus der Mossuler Gegend. Gegen eine Herkunft aus Bagdad sprechen schließlich die fehlenden Informationen zum dortigen Leben, so kann die Klägerin beispielsweise nicht einmal angeben, wie der durch Bagdad fließende Fluss heißt.

Das Gericht folgt diesem Gutachten. Substantiierte Einwände gegen die formelle Verwertbarkeit des Gutachtens hat die Klägerin nicht erhoben, ihre inhaltlichen Einwände greifen im Ergebnis nicht durch. Obwohl die Personalien des Gutachters der Übung des Bundesamtes folgend nicht mitgeteilt wurden, hat das Gericht keine Bedenken hinsichtlich seiner Qualifikation. Nach Angaben des Bundesamtes, die die Kläger nicht in Zweifel gezogen haben, hat der Gutachter u.a. in arabischer Dialektologie promoviert und in aramäischer Dialektologie habilitiert. Soweit die Klägerin eingewandt hat, ihre Eltern stammten aus Zakho, weshalb sie selbst naturgemäß die Muttersprache und den Dialekt ihrer Eltern aufgenommen und gelernt habe, zumal sich ihre sozialen Kontakte überwiegend im elterlichen Haushalt und mit Verwandten oder Freunden aus der Ursprungsregion der Eltern abgepielt hätten, kann dem in Übereinstimmung mit der Ergänzung des Gutachtens vom 16. Januar 2009 nicht gefolgt werden. Zum einen hat die Klägerin in Bagdad nach eigenen Angaben vier Jahre die Schule besucht und wäre auf diese Weise

mit dem Bagdader Dialekt in Kontakt gekommen, zum anderen hat sie angegeben, ihr Vater habe einen Laden für alkoholische Getränke geführt, in dem sie mitgeholfen habe. Dementsprechend liegt es nahe, dass die Klägerin, hätte sie in Bagdad gelebt, auch *Kontakte zu Personen* gehabt hätte, die nicht aus der Region Zakho stammten, was sich wiederum auf ihre Sprache ausgewirkt hätte. Auch der Gutachter „Arab 103“, der zu diesen Einwänden der Klägerin Stellung genommen hat, hat für das Gericht überzeugend - erläutert, dass sich die Klägerin, hätte sie tatsächlich dort gelebt, dem sprachlichen Einfluss Bagdads nicht hätte entziehen können. Es seien genügend andere Fälle dieser Art bekannt, bei denen trotz des nordirakischen Hintergrundes das Bagdadische ohne Weiteres in der Sprache des Probanden habe festgestellt werden können. Die Einwände der Klägerin seien daher nicht nachvollziehbar und könnten seine gutachterliche Einschätzung, dass die Klägerin nicht aus Bagdad stamme, nicht verändern, zumal sie auch - worauf bereits hingewiesen wurde - nur über rudimentär vorhandene Ortskenntnisse verfüge. Darauf hat die Klägerin in der Sache nichts mehr erwidert.

Nach allem hat es die Klägerin nicht vermocht, das Gericht von ihrer angeblichen Herkunft aus Bagdad zu überzeugen.

Zwar hält der Gutachter „Arab 103“ eine Herkunft aus Mossul für denkbar, auch fällt Mossul in den Bereich des Zentralirak, in dem (zumal angesichts der jüngsten Verfolgungsfälle von Oktober 2008) durchaus an eine Gruppenverfolgung von Christen durch nichtstaatliche Akteure gedacht werden könnte und für den auch der oben zitierte Erlass des BMI einschlägig ist, doch hat die Klägerin nie behauptet, aus Mosul zu stammen. Sie hat vielmehr stets, auch noch in der mündlichen Verhandlung, an ihrer Behauptung, in Bagdad geboren und aufgewachsen zu sein, festgehalten. Damit scheidet eine Flüchtlingsanerkennung der Klägerin als Christin aus Mossul bereits vom Ansatz her aus.

Bei Würdigung des Sprachanalysegutachtens sowie aller weiteren vorliegenden Indizien, insbesondere auch der Herkunft ihrer Eltern aus der Umgebung von Zakho, spricht vieles dafür, dass es sich bei der Klägerin zwar um eine irakische Christin handelt, sie stammt jedoch nicht aus Bagdad, sondern vermutlich aus den

kurdischen Autonomiegebieten im Norden des Irak, die geografisch nicht allzu weit von Mossul entfernt liegen. Mit dem Sprachanalysegutachten lässt sich dies ohne Weiteres vereinbaren und passt auch zu den fehlenden Ortskenntnissen aus Bagdad.

Dies zugrunde gelegt scheidet eine Flüchtlingsanerkennung der Klägerin nach § 60 Abs. 1 AufenthG aus.

Von dem zitierten Erlass des BMI vom 15. Mai 2007 wird sie demzufolge nicht erfasst, weil sie nicht aus dem Zentral- oder Südirak stammt.

Auch kann bei Auswertung aller dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse nicht von einer Gruppenverfolgung der Christen aus den kurdischen Autonomiegebieten ausgegangen werden.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 2007 zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Situation im Irak stellt sich nach den vorliegenden Erkenntnisquellen wie folgt dar:

Als Folge der unter der Leitung der USA geführten Militäraktionen im Frühjahr 2003 hat die Regierung von Saddam Hussein ihre politische und militärische Herrschaft endgültig verloren. Das Land stand zunächst unter Besatzungsrecht und wurde von einer Übergangsbehörde unter Führung der USA *regiert*. Seit 28. Juni 2004 ist der Irak wieder formell souverän. Im Jahre 2005 fanden die ersten demokratischen Wahlen statt, auf deren Basis nach langwierigen Koalitionsverhandlungen das Parlament im Mai 2006 Nuri al Maliki von der Schiitenallianz zum Ministerpräsidenten gewählt hat. Mit dem Antritt seiner Regierung, an der fast alle politischen Gruppierungen beteiligt sind, ist der politische Übergangsprozess im Irak formal abgeschlossen. Das vollständige Kabinett al Malikis besteht aus 20 Schiiten, fünf Kurden, 8 Sunniten, 2 Christen und 2 Turkmenen. Der amtierende Staatspräsident Talabani (ein Kurde von der PUK) wurde im April 2006 erneut zum Staatsoberhaupt gewählt. Seine Vertreter sind ein Schiit und ein Sunnit. Die Zentralregierung muss auf viele widerstreitende Machtinteressen Rücksicht nehmen, weshalb es ihr schwer fällt, komplizierte Gesetzesvorhaben anzugehen. Zudem boykottieren manche Politiker die Kabinettsarbeit, etwa die Minister der Sadr-Bewegung im April 2007 sowie im August 2007 die sunnitischen Minister. Die Position der Regierung Maliki hat sich jedoch zu Beginn des Jahres 2008 stabilisiert. Nach langem Zögern wurden im Februar 2008 wichtige Gesetze im Parlament verabschiedet, wie z.B. der Haushalt 2008 und ein Amnestiegesetz. Die Rückkehr der sunnitischen Minister in das Kabinett bedeutet auch die erneute Integration der Sunniten in den politischen Prozess.

Im Mai 2006 formierte sich erstmals in den autonomen Kurdengebieten im Nordirak eine einheitliche Regierung der autonomen Region Kurdistan-Irak - KRG - unter Führung von Ministerpräsident Barzani.

Nach dem Amtsantritt der Regierung al Maliki verstärkten sich zunächst die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten. Es bildete sich eine militante Opposition aus drei Hauptgruppen, nämlich ausländischen Kämpfern mit islamischem Hintergrund und Verbindungen zu islamistischen Terrororganisationen, arabisch-nationalistischen Kräften, die vom Hussein-Regime profitierten oder der Baath-Ideologie nahestanden, sowie kleinere Gruppen, die Vergeltung an den Koaliti-

onsstreitkräften für erlittene Repressionen übten. Es kam zu vielen terroristischen Anschlägen und fortgesetzten offenen Kampfhandlungen zwischen der militanten Opposition einerseits sowie *regulären* Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits. Nach einem Angriff sunnitischer Extremisten auf eine schiitische Moschee in Samara im Februar 2006 kam es zu einer Eskalation der Gewalt zwischen Schiiten und Sunniten. Seit einiger Zeit aber gehen die Zahl der Anschläge und der Opfer im ganzen Land stark zurück. Bedingt durch eine US-amerikanische Truppenaufstockung sowie dem Umstand, dass sich sunnitische Stämme auf die Seite der Amerikaner stellten, um gegen die Gewalt von Al Kaida zu kämpfen, hat sich die Sicherheitslage durchgreifend verbessert, die interkonfessionelle Gewalt ab Frühjahr 2008 deutlich nachgelassen. Hinzu kam, dass der radikale Schiitenführer Al Sadr eine Art Waffenstillstandsabkommen verkündet und dieses im Wesentlichen (mit Unterbrechungen) eingehalten hat. Die Zahl der Terrorangriffe ist monatlich von 1.200 im Juni 2007 auf 200 im Juni 2008 zurückgegangen. Mittlerweile ist die Zahl der Anschläge nach US-Angaben im November 2008 auf den niedrigsten Stand seit der Invasion vom März 2003 gesunken. Grund für die in jüngster Zeit (Ende 2008) erneut zurückgehende *Gewalt* ist dabei die größere Anzahl irakischer Sicherheitskräfte auf den Straßen sowie die Festnahme einiger Al-Kaida-Anführer in den vergangenen Monaten. Die verbesserte Sicherheitslage hat bereits dazu geführt, dass langsam die Flüchtlinge nach Bagdad zurückkehren. Der UNHCR spricht von einer Rückkehrwelle von geschätzt 30.000 Personen, die irakische Regierung nennt Zahlen von inzwischen 10.000 Rückkehrern monatlich, (vgl zu allem: Lageberichte des Auswärtigen Amtes; SFH vom 14.08.2008 „Irak-Update“; und die Tagespresse).

Die Sicherheitslage im von der Regionalregierung der Region Kurdistan-Irak (KRG) kontrollierten Gebiet ist deutlich besser als im Rest des Landes, sie ist vergleichsweise friedlich und stabil. Hier haben die Peshmerga, die Sicherheitskräfte der Kurdenparteien, die volle Kontrolle und verhindern terroristische Aktivitäten weitgehend. Offene Gewalt zwischen politischen, ethnischen oder religiösen Gruppen gibt es - abgesehen von wenigen Attentaten auf zumeist symbolische Ziele - nicht (Lagebericht des AA und SFH a.a.O.).

Was die offiziell anerkannten Minderheiten im Irak, wie insbesondere die Christen oder Jeziden angeht, unterliegen diese in manchen Regionen des Zentral- und Südirak einem Verfolgungs- und Vertreibungsdruck. Sie werden Opfer von Anschlägen und massiver Diskriminierung durch Islamisten, die der irakische Zentralstaat nicht verhindern kann. Insbesondere in Bagdad und in Mosul wurden Christen getötet, es fanden Bombenanschläge auf Kirchen und christliche Einrichtungen sowie Übergriffe auf Christen, insbesondere auf von diesen geführte Läden für alkoholhaltige Getränke statt. Zahllose Christen flüchteten vor den Unruhen und der Bedrohungslage nach Syrien, aber auch in die autonome Region Kurdistan-Irak. Etwa 60.000 bis 100.000 Christen sollen sich nunmehr in den kurdischen Gebieten im Nordirak aufhalten. Dort findet eine systematische Verfolgung von Christen durch staatliche oder nicht-staatliche Stellen nicht statt. Nach Aussagen des chaldäischen Bischofs von Arbil leiden Christen in der Region Kurdistan-Irak zwar unter einer prekären ökonomischen Situation, unterliegen aber keiner Diskriminierung durch Staat oder Gesellschaft. Die Regionalregierung bemüht sich um eine Verbesserung der Lage der christlichen Binnenvertriebenen. Christen leben zumeist in Miet- oder Eigentumswohnungen in den christlichen Vierteln der Städte der kurdischen Region, sehr selten nur in Camps. Auch die Religionsausübung ist für Christen im Gebiet der KRG frei. Die Ummeldung von z.B. Bagdad in die KRG-Gebiete ist bei Christen -anders als bei anderen nicht-kurdischen Ethnien - in der Regel kein Problem. Christen können sich dort ohne Probleme und Restriktionen ansiedeln. Auch das Auswärtige Amt bestätigt, dass man im KRG-Gebiet bei der Aufnahme von Christen flexibler ist als z.B. bei Schiiten. Was speziell die Einreise in die Provinz Dohuk angeht, die Provinz, aus der die Familie der Klägerin nach deren eigenen Angaben stammt, so ist dort zumindest für die Einreise von Frauen und Familien kein Sponsor erforderlich (UNHCR vom 28. Juli 2007 an VG Köln). Vielmehr handelt es sich bei den christlichen Flüchtlingen insofern um privilegierte Binnenvertriebene, als sie von Seiten der KRG monatliche finanzielle Unterstützung erhalten und auch keinen Bürgen vorweisen müssen (EZKS vom 26. Mai 2008 an VG Köln).

Im Ganzen können Christen im KRG-Gebiet weitgehend ohne Einschränkungen leben (zur Situationen der Christen: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06. Oktober 2008; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 10. Januar 2008 „Situation von religiösen Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen Sulaymania, Arbil und Dohuk“; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14. August 2008 „Irak-Update“; EZKS vom 26. Mai 2008 an VG Köln und vom 17. Januar 2007 an VG München; UNHCR vom 28. Juli 2007 an VG Köln).

Nach allem steht der Klägerin kein Anspruch aus § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Ebenso wenig hat sie einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens mit dem Ziel der Zuerkennung von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, und zwar weder als gebundener Anspruch noch ermessensweise. Ihr drohen im Irak zumindest im KRG-Gebiet weder die Gefahr der Folter, der Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung noch sonstige im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG tatbestandsmäßige Gefahren. Eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt jedenfalls im KRG-Gebiet nicht vor (siehe die Ausführungen oben zur Sicherheitslage).

Ohnehin wäre fraglich, ob hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen des Zentral- und Südirak, wie sie sich gegenwärtig und auf absehbare Zukunft darstellt, vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 auszugehen ist, da dieser Begriff völkerrechtlich zu verstehen ist und eine gewisse Qualität eines Konfliktes voraussetzt (BVerwG vom 24. Juni 2008, Az.: 10 C 43/07). Der Konflikt muss ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen wie z.B. bei Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen. Ein solches Maß ist jedoch im Irak gegenwärtig nicht (mehr) zu verzeichnen. Es ist eher von einem „low intensity war“ auszugehen. Im Übrigen fehlt es auch an einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben. Zwar kann sich eine allgemeine Gefahr durch individuelle gefahrerhöhende Umstände derart zuspitzen,

dass eine individuelle Bedrohung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt, doch ist dies im Irak nicht überall und nicht bei allen Bewohnern der Fall, sondern allenfalls bei bestimmten Personengruppen, etwa den Mitgliedern der politischen Parteien, Journalisten oder hinsichtlich der intellektuellen Elite (Professoren, Ärzte, Künstler). Zu einer dieser Gruppen gehört die Klägerin jedoch ersichtlich nicht.

Nach allem dürfte bereits für den Zentral- und Südirak nicht von einer Situation auszugehen sein, die ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG begründet, umso weniger gilt dies für die deutlich sichereren und stabileren KRG-Gebiete.

Nach dem oben Gesagten liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wonach von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden soll, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, nicht vor. Insbesondere ist im KRG-Gebiet auch die Versorgung (Lebensmittel, Strom, Wasser, medizinische Versorgung etc) hinreichend gesichert.

Nach allem bleibt die Klage der Klägerin in Haupt- und Hilfsanträgen ohne Erfolg.

Gleiches gilt im Ergebnis auch für den Kläger. Insoweit wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Darlegungen verwiesen.

Anzufügen ist Folgendes:

Ein Anspruch des Klägers auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylVfG scheidet aus, weil weder seine Mutter noch sein Vater im Besitz der entsprechenden Rechtsposition sind.

Eine eigene Verfolgung in Anknüpfung an seine christliche Religionszugehörigkeit droht ihm jedenfalls in den kurdischen Autonomiegebieten nicht (s.o.). Sonstige Verfolgungsauslösende Umstände sind in seiner Person weder ersichtlich noch vorgetragen.

Wie oben dargelegt kann ferner der Klägerin, seiner Mutter, nicht geglaubt werden, dass es sich bei ihr um eine Christin aus Bagdad handelt. Dementsprechend kann der Kläger von seiner Mutter auch mit Blick auf den Erlass des BMI vom 15. Mai 2007 keine Rechte herleiten. Was seinen Vater angeht, Herrn

bezweifelt die Beklagte aufgrund dessen Vorlage eines gefälschten Personalausweises (vgl. Gutachten des Bayrischen LKA vom 22. Juni 2005) mittlerweile auch - nicht völlig ohne Berechtigung -, dass es sich bei diesem um *einen Christen aus Bagdad handelt*. Selbst wenn man jedoch davon ausgehen würde, dass die Herkunft seines Vaters aus Bagdad nachgewiesen wäre, bestünde für den Kläger kein Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung. Dies deshalb, weil ihm dann jedenfalls - einen derartigen Ausschlussstatbestand enthält der o.g. Erlass - wegen der Herkunft seiner Mutter bzw. deren Familie aus den nordirakischen Kurdengebieten eine inländische Fluchtalternative im KRG-Gebiet offen steht. Er ist dort vor Verfolgung sicher und wird wegen seiner Verwandtschaft (den Angehörigen seiner Mutter) eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden. Nachdem das Gericht - wie oben dargelegt - davon ausgeht, dass nicht nur die Eltern der Klägerin aus den KRG-Gebieten stammen, sondern auch diese selbst dort geboren und aufgewachsen ist, ist es auch davon überzeugt, dass dort - sofern erforderlich - ausreichende familiäre Anknüpfungspunkte zur Verfügung stehen. Gegenteiliges hat die Klägerin weder substantiiert vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Daher kann nach den allgemeinen Gegebenheiten im Autonomiegebiet wie auch nach den persönlichen Umständen des Klägers vernünftigerweise von ihm erwartet werden, dass er sich dort ansiedelt.

Nach allem bleibt die Klage insgesamt erfolglos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.